

Zeitenwende oder Mitte des Mittelalters?

Lebensordnungen und Ordnungsvorstellungen im Umbruch des 11. Jahrhunderts

Deutsche Historiker sind es gewöhnt, das Mittelalter in drei Phasen einzuteilen. Früh-, Hoch- und Spätmittelalter sind im Sprachgebrauch der Forschung so fest verankert, dass sich ein weiteres Nachdenken darüber zu erübrigen scheint. Evident und bewährt erscheint aus deutscher Sicht die Einteilung der 1000 Jahre des Mittelalters in drei etwa gleich lange Perioden. Dynastische Brüche und die Auflösung übergreifender Strukturen markieren die Wendepunkte: Das Zerbrechen des karolingischen Großreiches wurde zum nicht mehr hintergehbaren Ausgangspunkt der Entstehung Deutschlands und Frankreichs, als nach der Einheit des Herrschaftsverbandes auch die dynastische Einheit verloren ging und die einzelnen Reichsteile sich Könige aus den Reihen ihres eigenen Adels wählten. Das Ende der Staufer leitete über zu einer Phase springender Königswahlen ohne dynastische Kontinuität und machte so den Weg frei für den deutschen Sonderweg der Staatswerdung auf der Ebene der Territorien.

Die übrigen Dynastiewechsel traten demgegenüber als Zäsuren zurück. Besonders eng verbunden erscheinen in der Rückschau die drei aufeinanderfolgenden hochmittelalterlichen Dynastien. Die Staufer leiteten sich in weiblicher Linie unmittelbar von den Saliern her. Deren Ansippung an die Ottonen war zwar zweifelhaft, doch übernahmen sie in vieler Hinsicht deren Herrschaftspraxis. »Ottonisch-salisch« wurde Generationen von Mediaevisten zur festen Fügung, seit Leo Santifaller 1953 den Begriff des »ottonisch-salischen Reichskirchensystems« geprägt hatte¹. Unter den kritischen Augen der neueren Forschung mutierte zwar das »Reichskirchensystem« zur »Reichskirche«; »ottonisch-salisch« aber blieb auch diese².

Die Zeit um 1000 als eine Zeitenwende zu betrachten, erscheint vor dem Hintergrund dieser Tradition geradezu abwegig. Gewiss, der Übergang der Herrschaft vom heiteren römischen Jüngling Otto III. auf den finsternen bayerischen Herzog Heinrich II. bedeutete einen tiefen Bruch, da Königsnähe und

1 LEO SANTIFALLER, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystem*. Graz/Wien/Köln 1964.

2 RUDOLF SCHIEFFER, *Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik* (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 352), Opladen 1998; TIMOTHY REUTER, *The »Imperial Church System« of the Ottonian and Salian Rulers. A Reconsideration*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 33, 1982, S. 347–374.

Königsferne unter den Großen des Reiches nun neu verteilt wurden³. Einen Wendepunkt der langfristigen Entwicklung aber markiert der Anfang des zweiten Jahrtausends kaum.

Ein Blick über die Grenzen des Reiches hinaus zeigt allerdings, dass die so evident erscheinende Dreiteilung des deutschen Mittelalters im europäischen Vergleich einen Sonderfall darstellt. Fast alle anderen Länder kennen das späte 10. oder frühe 11. Jahrhundert als die Zeitenwende eines zweigeteilten Mittelalters.

Französischen Historikern gilt traditionell nicht der Anfang des 10. Jahrhunderts, sondern die Ablösung der Karolinger durch die Kapetinger 987 als die entscheidende Zäsur. Die sozialgeschichtliche Forschung der Annales änderte dies nicht: Marc Bloch arbeitete 1939 die Mitte des 11. Jahrhunderts als die Grenze zwischen dem ersten und zweiten Feudalzeitalter heraus; er deutete sie jedoch als eine um einige Jahrzehnte verspätete Reaktion auf das Ende der Normannen- und Ungarneinfälle, denen er als den *dernières invasions* den Charakter einer Epochenscheide zuschrieb⁴. Wenig später (1953) machte Georges Duby im Mâconnais für die Zeit um 1000 Anzeichen eines tief greifenden sozialen Wandels aus und entdeckte dort die in den letzten Jahren so viel diskutierte »mutation de l'an mil«⁵.

In England scheint die Zäsur mit der normannischen Eroberung von 1066 deutlich später zu liegen⁶. Auch hier jedoch führt eine nähere Betrachtung rasch zurück in das frühe 11. Jahrhundert, als Knut der Große von Dänemark das angelsächsische England seinem Großreich eingliederte. Dass mit Eduard dem Bekenner in der Mitte des 11. Jahrhunderts nochmals ein König aus dem

3 JOHANNES FRIED, Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands 1), Berlin 1994 (ND Frankfurt 1998), S. 746: »Eher finster als heiter, eher berechnend als offen, fast heimtückisch und unerbittlich verfolgte Heinrich [II.] seine Ziele«. – Zur Frage, ob und inwieweit das Jahr 1002 als Neubeginn zu betrachten ist, vgl. die Beiträge des Sammelbandes Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?, hg. von BERND SCHNEIDMÜLLER/STEFAN WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 1), Stuttgart²2000.

4 MARC BLOCH, La société féodale, Paris 1939, S. 9–94 und insb. S. 97.

5 GEORGES DUBY, La société aux XIe et XIIe siècles dans la région mâconnaise, Paris 1953 (ND mit abweichender Paginierung: Paris 1982). Einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung des Begriffs »mutation féodale« leistete die verbreitete Überblicksdarstellung JEAN-PIERRE POLY/ERIC BOURNAZEL, La mutation féodale: Xe–XIIe siècles (Nouvelle Clio 16), Paris 1980. Die englische Entsprechung »feudal revolution« prägte THOMAS N. BISSON, The feudal revolution, in: Past and Present 142, 1994, S. 5–42. – Zur Diskussion des Ansatzes von Duby vgl. zusammenfassend FREDERIC L. CHEYETTE, Georges Duby's Mâconnais after fifty years: reading it then and now, in: Journal of Medieval History 28, 2002, S. 291; FRANÇOIS BOUGARD, Genèse et réception du Mâconnais de Georges Duby, in: Studi sulle società e la culture del Medioevo per Girolamo Arnaldi, hg. von LUDOVICO GATTO/PAOLA SUPINO MARTINI, Florenz 2002, Bd. 1, S. 33–56. – Die am weitesten gehende Kritik der Vorstellung einer »mutation féodale« um 1000 bietet DOMINIQUE BARTHÉLEMY, La mutation de l'an mil, a-t-elle eu lieu? Servage et chevalerie dans la France des Xe et XIe siècles, Paris 1997. Einen guten Einstieg in die Kontroverse um die Forschungen von Barthélemy und Bisson bietet die Artikelserie »Debate: The Feudal Revolution«, die 1996/97 in der Zeitschrift »Past and Present« erschien (vgl. Deutsches Archiv 54, 1998, S. 346f.).

6 Zur Forschungsgeschichte und Kontroverse um die Bedeutung der normannischen Eroberung von 1066 als Epochenscheide vgl. jetzt umfassend MARJORIE CHIBNALL, The Debate on the Norman Conquest, Manchester 1999.

angelsächsischen Haus auf den Thron gelangte, blieb demgegenüber Episode⁷.

Auch Italien trat um 1000 in eine entscheidende Phase herrschaftlicher und sozialer Neuformierung ein: Seit Heinrich II. herrschten die Kaiser in Oberitalien, von gelegentlichen Italienzügen abgesehen, nur mehr aus der Ferne⁸. Die politische Entwicklung bestimmten im weiteren Verlauf des 11. Jahrhunderts die Städte, in denen der Schwerpunkt des um 1000 einsetzenden demographischen und wirtschaftlichen Aufschwungs lag. Gleichzeitig einigten die Normannen Süditalien unter ihrer Herrschaft, indem sie sowohl binnen weniger Jahrzehnte die Reste byzantinischer Macht in Apulien beseitigten, als auch die Muslime Siziliens unterwarfen⁹.

Ebenso brachten die ersten Jahre des 11. Jahrhunderts die entscheidende Wende für die christlichen Reiche im Norden der iberischen Halbinsel. Die Regierungszeit Sanchos des Großen (1000–1035) ist der gemeinsame Ausgangspunkt der hochmittelalterlichen Geschichte Navarras, Kastiliens und Aragóns. Zugleich zerbrach 1031 das Kalifat der Omayyaden von Cordoba in eine Reihe kleinerer Fürstentümer (Taifas), die der christlichen Reconquista keinen unüberwindbaren Widerstand mehr entgegensetzen konnten¹⁰.

In den skandinavischen Reichen bildete das späte 10. und das frühe 11. Jahrhundert die entscheidende Phase beschleunigter Integration in das christliche Europa. Zwischen 960 und 1030 ließen sich alle skandinavischen Herrscher taufen. Dies hatten schon Einzelne ihrer Vorgänger getan; nun aber stellten sie ihre Entscheidung auf Dauer, indem sie Widerstand gegen die neue Religion in ihren Reichen gewaltsam brachen. Stärkung des Königtums und Christianisierung gingen Hand in Hand. Tradierte heidnische Praktiken wirkten zwar noch lange nach, als integrierender gesellschaftlicher Grund-

7 KARL-FRIEDRICH KRIEGER, *Geschichte Englands von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert* (Geschichte Englands 1), München² 1996, S. 81–84; MICHAEL K. LAWSON, *Cnut. The Danes in England in the Early Eleventh Century*, London 1993; LAURENCE M. LARSON, *Canute the Great, 995 (Circa)–1035, and the Rise of Danish Imperialism during the Viking Age* (Heroes of the Nations), New York 1912; vgl. im Einzelnen PETER SAWYER, *Cnut's Scandinavian Empire*, in: *The Reign of Cnut. King of England, Denmark and Norway*, hg. von ALEXANDER R. RUMBLE (Studies in the Early History of Britain), London 1994, S. 10–26; SIMON KEYNES, *Cnut's Earls*, in: ebd., S. 43–88; KATHARIN R. MACK, *Changing Thegns. Cnut's Conquest and the English Aristocracy*, in: *Albion* 16, 1984, S. 375–387; FRANK BARLOW, *The Godwins. The Rise and Fall of a Noble Dynasty*, Harlow 2002; KELLY DEVRIES, *The Norwegian Invasion of England in 1066*, Woodbridge 1999.

8 CARLRICHARD BRÜHL, *Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, 2 Bde., Wien/Köln 1968.

9 GORDON S. BROWN, *The Norman Conquest of Southern Italy and Sicily*, Jefferson 2003.

10 LUDWIG VONES, *Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter (711–1480)*, Sigmaringen 1993, S. 49–52; JOSEPH F. O'CALLAGHAN, *A History of Medieval Spain*, Ithaca 1975, S. 132–136. Zu den Taifasreichen vgl. HANS-RUDOLF SINGER, Art. »Muluk at tawaif«, in: *Lexikon des Mittelalters* 6, München/Zürich 1993, S. 895; DAVID WASSERSTEIN, *The Rise and Fall of the Party Kings. Politics and Society in Islamic Spain, 1002–1086*, Princeton 1985. Zu Sancho dem Großen weiterhin grundlegend JUSTO PÉREZ DE URBEL, *Sancho el Mayor de Navarra*, Madrid 1950.

konsens und damit als Alternative zum Christentum stand die heidnische Religion nicht mehr zur Verfügung¹¹.

Keiner Erwähnung schließlich bedarf nach der großen Ausstellung »Europas Mitte um das Jahr 1000«, dass auch in Polen, Böhmen und Ungarn zur gleichen Zeit entscheidende Weichen für die Anbindung an die lateinische Christenheit, die Ausbildung einer übergreifenden herrschaftlichen Organisation und die Formierung einer eigenständigen Kirchenstruktur gestellt wurden¹².

Es stellt sich damit die Frage, ob nicht auch im Reich die Wende des Jahres 1000 stärkere Berücksichtigung verdient. Den Blick für die weitreichenden Veränderungen ihres Umfeldes, denen sich die Zeitgenossen Ottos III. und Heinrichs II. stellen mussten, gewinnen wir vielleicht erst dann, wenn wir uns vor Augen führen, dass sie innerhalb weniger Jahrzehnte eine ganz ähnliche Erfahrung durchlebten wie wir in Europa seit 1990. Noch vor wenigen Jahren Vorposten der westlichen Welt in einer Zone der Konfrontation zweier gegensätzlicher Gesellschaftssysteme, ist die Bundesrepublik Deutschland heute ausschließlich von gleichgesinnten Verbündeten umgeben. Bis an die Ostgrenze Polens oder an die Südküste des Mittelmeeres müssen wir fahren, um auf Staaten zu treffen, deren Herrschaftsstrukturen und Wertordnungen sich grundlegend von den unseren unterscheiden.

Als ähnlich tiefgreifenden Wandel müssen die Eliten des spätottonisch-frühsalischen Reiches das Ende des Dualismus von Christentum und Heidentum in Europa erlebt haben. Über Jahrhunderte hinweg hatte der Gegensatz zwischen der christlichen Mitte Europas und seiner heidnischen Peripherie im Norden und Osten die Verhältnisse nördlich der Alpen bestimmt. Gleichzeitig machte man in Italien und Spanien erstmals seit langer Zeit die Erfahrung, dass sich der Islam nicht mehr auf dem Vormarsch, sondern auf dem Rückzug befand. Zwei Jahrhunderte normannischer, ungarischer und saraze-

11 Harald Blauzahn (getauft um 960) trieb in Dänemark die Christianisierung voran, die Knut der Große († 1035) zum Abschluss brachte; Olaf Schosskönig (getauft 1008) leitete die Christianisierung Schwedens ein, die sich allerdings noch Jahrzehnte hinziehen sollte; gleichfalls um 1000 unterwarfen Olaf I. (995–1000) und Olaf II. der Heilige (1015–1030) Norwegen der neuen Religion und sorgten dafür, dass sie auch auf Island und Grönland angenommen wurde. In allen Reichen fiel die Christianisierung zusammen mit einer entscheidenden Stärkung der Königsmacht. Das frühe 11. Jahrhundert wird daher in der skandinavischen Forschung traditionell als Abschluss der Phase der sog. »Reichssammlung« betrachtet; vgl. PETER SAWYER, *The process of Scandinavian Christianization in the Tenth and Eleventh Centuries*, in: *The Christianization of Scandinavia*, hg. von BIRGIT SAWYER/PETER SAWYER/IAN WOOD, Kungälv 1987, S. 68–87; THOMAS A. DUBOIS, *Nordic Religions in the Viking Age*, Philadelphia 1999. Die neueste zusammenfassende Darstellung in deutscher Sprache bietet MARTIN KAUFHOLD, *Europas Norden im Mittelalter. Die Integration Skandinaviens in das christliche Europa (9.–13. Jh.)*, Darmstadt 2001 (vgl. jedoch <http://iasl.uni-muenchen.de/rezensio/liste/boeld12.html>).

12 *Europas Mitte um 1000. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Archäologie. Katalog zu den Ausstellungen in Budapest, Krakau, Berlin, Mannheim, Prag und Bratislava 20. Aug. 2000 bis 29. Sept. 2002*, hg. von ALFRIED WIECZOREK/HANS-MARTIN HINZ, 3 Bde., Stuttgart 2000; vgl. auch die Beiträge des Sammelbandes *Polen und Deutschland vor 1000 Jahren. Die Berliner Tagung über den »Akt von Gnesen«*, hg. von MICHAEL BORGOLTE (*Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik* 5), Berlin 2002.

nischer Bedrohung von Norden, Osten und Süden waren vorüber. Die Ungewissheit einer ständigen Konfrontation, die jederzeit in einen bewaffneten Konflikt umschlagen konnte, hatte man erfolgreich ausgestanden. Nun galt es den Frieden zu gestalten.

Die deutsche Mediaevistik ist es gewohnt, den Beitritt des skandinavischen Nordens und des slavischen Ostens als einen Zuwachs zu betrachten, der ohne Auswirkungen auf die Verhältnisse in der schon länger christianisierten Mitte Europas blieb. Der Wandel der Peripherie wirkte jedoch auf das Zentrum zurück; auch dies vielleicht eine Erkenntnis, für die die deutschen Erfahrungen der letzten Jahre unseren Blick geschärft haben.

Die Veränderungen lassen sich kaum deutlicher beobachten als in der Normandie. Die normannischen Verbände, die sich an der Mündung der Seine um Rouen niedergelassen hatten, waren schon im frühen 10. Jahrhundert in das westfränkische Reich integriert worden. Ihre Verbindung mit Skandinavien blieb jedoch zunächst eng. Normannische Münzen in skandinavischen Hortfunden belegen intensive Handelsbeziehungen zwischen dem heidnischen Norden und seinem zwar christianisierten, aber sprachlich und kulturell noch keineswegs assimilierten Brückenkopf, der ihm den Zugang zur karolingischen Mitte Europas eröffnete. Kurz nach 1000 verlor die Normandie diese Funktion: Die Zuwanderung neuer Siedler aus Skandinavien endete, die skandinavische Sprache in der Normandie wich binnen einer Generation dem Romanischen und die Reihe der Hortfunde mit normannischen Münzen in Skandinavien bricht um 1020 plötzlich ab¹³.

Innerhalb einer Generation wurde der Norden und Osten Europas von einer ständig präsenten Bedrohung zu einem integralen Bestandteil der lateinischen Christenheit. Alle Skandinavier, Westslaven und Ungarn erkannten nun die Hoheit christlicher Herrscher an. Die missionierende Durchdringung dieser Völker und Reiche blieb eine Aufgabe, jedoch offensichtlich keine vorrangige. Mit der Bekehrung der heidnischen Bevölkerung ließ man sich Zeit. Die Macht des Heidentums war gebrochen, auch wenn am äußersten östlichen Rand des Gesichtskreises Pruzzen und Litauer bis in das späte Mittelalter ihre Eigenständigkeit behaupteten. Wenn diejenigen, die offen oder heimlich heidnische Kulte praktizierten, so in gebührender Abhängigkeit (*debita subiectio*) gehalten wurden¹⁴ oder doch wenigstens an der Seite eines christlichen Herrschers kämpften, waren nun sogar pragmatische Lösungen möglich (wie das gegen den christlichen Polenherzog gerichtete Bündnis Heinrichs II. mit den Lutizen). Der Zusammenprall alter und neuer Einstellungen wird deutlich fassbar in dem Brief Bruns von Querfurt an Heinrich II.:

13 DAVID BATES, *Normandy before 1066*, London 1982, S. 23; vgl. auch ELEANOR SEARLE, *Predatory Kingship and the Creation of Norman Power, 840–1066*, Berkeley/Los Angeles 1988.

14 Mit dieser Formel umschrieb das spätere Kirchenrecht die geduldete (und anders als im Fall der Heiden auch heilsgeschichtlich begründete) Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft. Die zugrundeliegende Vorstellung, dass es erlaubt sei, mit nicht-christlichen Religionen Formen der Koexistenz zu finden, wenn sie nur die christliche Ordnung anerkannten (d.h., dass die Durchsetzung der christlichen Ordnung im Zweifelsfalle wichtiger sei als die Ausbreitung des christlichen Glaubens), ist jedoch auch im Lutizenbündnis Heinrichs II. zu erkennen.

Vom missionarischen Eifer des frühen Mittelalters erfüllt, macht ihm Brun zum Vorwurf, dass er sich mit Heiden verbündet, um gegen einen christlichen Herrscher zu Felde zu ziehen. Heinrich II. dagegen hat offenbar keine Schwierigkeiten, gemeinsam mit Heiden, die ihn anerkennen, gegen einen getauften Herzog zu kämpfen, der sich gegen die Ordnung auflehnt, an deren Spitze er, der Kaiser, steht¹⁵.

Nicht mehr mit heidnischen Gegnern vor ihrer Haustüre mussten die Kaiser nach Heinrich II. rechnen, sondern allenfalls mit weit entfernten Verhandlungspartnern anderen Glaubens. Abgeschirmt durch Polen, Böhmen und Ungarn verblieben die russische Tiefebene und der Balkan dem griechisch geprägten Christentum, dessen Andersartigkeit man sich in den folgenden Jahrzehnten bewusst wurde, als die lateinische Kirche des Westens in der Kirchenreform die gemeinsamen Ursprünge hinter sich ließ. Im Süden hielt sich der Islam, nun aber getrennt vom karolingischen Kern Europas durch das Mittelmeer und die nach Süden ausgreifenden christlichen Reiche, im Norden der iberischen Halbinsel.

Halten wir also fest: Anders als im 10. war das Reich im 11. Jahrhundert nur noch von Freunden umgeben. Reichten aber die tradierten Ordnungsvorstellungen aus, um die neuen Verhältnisse zu erfassen? Beginnen wir unseren *tour d'horizon* mit der Frage nach den legitimierenden Grundlagen königlicher Herrschaft. Keine Herrschaft kann sich auf Dauer behaupten, wenn sie von den ihr Unterworfenen nicht akzeptiert wird. Die Könige des früheren Mittelalters konnten diese Akzeptanz auf drei Wegen erlangen:

a) Expansion: Herrscher, die wie Chlodwig oder Karl der Große erfolgreich die räumliche Ausweitung ihres Machtbereiches betrieben, mussten sich um die Akzeptanz ihres Königtums in der Regel wenig sorgen. Der siegreiche Heerführer bot ein hohes Identifikationspotential und Aussicht auf Beute, dazu die Hoffnung auf Rangerhöhung durch Ausstattung mit Besitz und Herrschaftsrechten in den neu erworbenen Gebieten.

b) Abwehr äußerer Gefahren: Auch der Druck äußerer Bedrohung erhöhte die Akzeptanz des königlichen Anspruchs auf Heeresfolge und Mobilisierung der Ressourcen des Reiches. Das gemeinsame Interesse an der Verteidigung nach außen erzeugte Konsens im Inneren. Nicht dass sie zu stark waren, machte man den späteren Karolingern und Konrad I. angesichts der Bedrohung durch Normannen und Ungarn zum Vorwurf, sondern dass sie zu wenig herrschten. Die allgemeine Akzeptanz, die das frühottonische Königtum gegen anfängliche Widerstände aufbauen konnte, gründete sich wesentlich auf die Ungarnsiege Heinrichs I. und Ottos des Großen.

c) Das Königtum als Garant der inneren Ordnung: Als legitimierende Spitze der herrschaftlichen Ordnung konnte das Königtum mit Akzeptanz rechnen, wenn es durch seine Autorität und Integrationsfähigkeit die Span-

15 Vita S. Adalberti, hg. von A. BIELOWSKI, in: Monumenta Poloniae historica I, Lemberg 1864, S. 223–228; vgl. STEFAN WEINFURTER, Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten, Regensburg²2002, S. 206–215.

nungen zwischen den Großen des Reiches zu mindern und den Austrag ihrer Konflikte in geordnete Bahnen zu lenken vermochte.

Zwei dieser drei Legitimationsgrundlagen königlicher Herrschaft brachen um 1000 weg. Die Vorstellung, dass ein christlicher Herrscher »Mehrer des Reiches« und »Verteidiger des Glaubens« sein müsse, blieb zwar Bestandteil königlichen Selbstverständnisses. Aktualisierbar waren diese Funktionen (und die Legitimation, die aus ihnen erwuchs) aber nicht mehr, da es keine abzuwehrenden Feinde und auch keine zu erobernden Gebiete größeren Umfangs mehr gab. Das Königtum war damit auf seine Funktion als Ordnungsmacht als einzige verbliebene Legitimationsgrundlage verwiesen.

Die Herrschaftspraxis spiegelt die Folgen dieses Wandels unmittelbar: Die Ordnungsfunktion des Königtums erforderte die regelmäßige Präsenz des Herrschers in allen Teilen seines Reiches. Herrschaft aus der Ferne bedeutete langfristige Erosion der Herrschaftsgrundlagen. Heinrich II. und seine Nachfolger verzichteten auf lange Aufenthalte in Italien. Stattdessen versuchten sie als reisende Könige, das Reich nördlich der Alpen möglichst gleichmäßig zu erfassen. Dass sie ihre Herrschaft mit einem Umritt durch eben dieses Reich antraten, ist symptomatisch für den Wandel¹⁶.

Die Ordnungsfunktion des Königtums verfestigte auch die Unteilbarkeit des Reiches, die sich im frühen 10. Jahrhundert in der Regelung der Nachfolge Konrads I. und Heinrichs I. ausgebildet hatte. Die Bewährungsprobe des neuen Prinzips in einer offenen Situation strittiger Nachfolge stand jedoch noch aus. In frühottonischer Zeit hatte die Abfindung der nachgeborenen Söhne mit minderen Herrschaftsrechten noch zu langen Auseinandersetzungen geführt. Von Heinrich II. an ist eine Reichsteilung keine Alternative zum Thronstreit mehr. Nicht ohne Grund projizierte Martin von Troppau im 13. Jahrhundert die Einsetzung des Kurfürstenkollegs in das Jahr 1002¹⁷. Ein Ver-

16 WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 15), S. 54; GERHARD BAAKEN, Königtum, Burgen und Königsfreie / RODERICH SCHMIDT, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit (Vorträge und Forschungen 6), Sigmaringen 1961 (ND 1981), S. 97–233.

17 Martin von Troppau (gest. 1278), *Chronicon pontificum et imperatorum*, ed. LUDWIG WEILAND, in: MGH *Scriptores* 22, Hannover 1872, S. 377–475, hier S. 466, Z. 16–24 (zu 1002); vgl. MAX BUCHNER, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. Eine historiographische Studie, in: *Historisches Jahrbuch* 33, 1912, S. 54–100. Die Kurfürstenfabel erklärt die Herausbildung des Kurfürstenkollegs im 13. Jahrhundert, d.h. eine sich zur Zeit ihrer Entstehung vollziehende und zur Zeit Martins von Troppau gerade erst zu einem vorläufigen Abschluss gelangte Entwicklung, durch einen Ursprungsmythos, der das Geschehen zu einem punktuellen Akt herrschaftlicher Setzung verdichtet und es in eine mehrere Jahrhunderte zurückliegende Vergangenheit, nämlich an das Ende der Formierungsphase des *regnum Theutonicum*, verlegt. Offensichtlich war es den Zeitgenossen nicht bewusst, dass die Einengung des Rechts zur Teilnahme an der Königswahl auf die sieben Kurfürsten im Verlauf eine wesentliche Veränderung der bis zur Doppelwahl von 1198 üblichen Praxis war. Die Wahl durch eine abgegrenzte, zu Mehrheitsentscheidungen fähige Gruppe wurde, so hat es den Anschein, nicht als Neuerung, sondern als bruchlose Fortsetzung der konsensualen Erhebung des Königs begriffen, in der die Wahl des Königs stets einstimmig erfolgt war: Nach Vorverhandlungen wählte zunächst der Ranghöchste der Anwesenden; ihm schlossen sich die übrigen an. Diejenigen, die der Wahl nicht zustimmten, zogen sich zurück und wählten ggf. an anderem Ort ebenso einstimmig einen anderen König. Die Frage, wer stimmberechtigt sei, stellte sich bei diesem Vorgehen nicht; sie wurde erst relevant, als die Vorstellung von der Wahl als einer durch Mehrheitsbeschluss herbeizuführenden Auswahl-

fahren zur Königswahl war nur notwendig, wenn eine Teilung des Reiches ausgeschlossen war; die Stellung der spätmittelalterlichen Kurfürsten als Säulen des Reiches¹⁸ gründete auf der endgültigen Entscheidung für die Einheit des Reiches 1002.

Schon durch seine bloße Existenz wirkte das Königtum stabilisierend, indem es die Spitzenposition besetzt hielt und damit dem Zugriff rivalisierender Adelsgruppen entzog (so etwa das weitgehend handlungsunfähige Königtum der späten Merowinger). Dazu jedoch und mehr noch, um schlichtend mit Frieden erhaltenden und Frieden schaffenden Maßnahmen eingreifen zu können, bedurfte es einer Autoritätsreserve. Zwei Strategien zur Steigerung seiner Akzeptanz als Ordnungsmacht hatte das Königtum im 9. und 10. Jahrhundert entwickelt: zum einen die sakrale Überhöhung der eigenen Stellung¹⁹, zum anderen die Praxis konsensualer Herrschaft²⁰. Als Gesalb-

entscheidung eines abgegrenzten Wahlgremiums, wie sie im kanonischen Recht geläufig war, allgemein durchsetzte und so zum selbstverständlichen Ausgangspunkt jeden Nachdenkens über die Königswahl im Reich wurde; vgl. WERNER MALECZEK, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. von REINHARD SCHNEIDER/HARALD ZIMMERMANN (Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990, S. 79–134; REINHARD SCHNEIDER, Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl, in: ebd., S. 135–172; KLAUS GANZER, Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, Theologische Quartalschrift 147, 1967, S. 60–87; das ältere Verfahren charakterisiert treffend JOHANNES FRIED, Der Weg in die Geschichte (wie Anm. 3), S. 739. Im Licht des neuen Deutungsmusters »Wahl als Auswahlentscheidung einer Mehrheit« jedoch formierte sich das Erinnerungswissen über die Praxis früherer Königswahlen im 13. Jahrhundert neu. Dabei blieben jedoch Leerstellen (z. B. die Frage nach dem Kreis der Wahlberechtigten). Das tradierte Wissen wurde daher durch neue Elemente (z. B. die Kurfürstenfabel oder die Erzämtertheorie) ergänzt, welche die situativ in den Königswahlen des 13. Jahrhunderts sich ausbildende Praxis retrospektiv erklärten und legitimierten. – Zur aktuellen Forschungsdiskussion um die Entstehung des Kurfürstenkollegs vgl. jetzt FRANZ-REINER ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH. Studien und Texte 30), Hannover 2002.

- 18 In der Goldenen Bulle werden die Kurfürsten »grundfeste und unverrückbare Säulen des Reiches, die von einander durch weite Länderstrecken getrennt sind« (*qui solide bases imperii et columpne immobiles, quemadmodum per longinquas adinvicem terrarum consistunt distancias*), zu regelmäßigen Zusammenkünften verpflichtet (Kap. 12) und als »des Reiches Säulen und Wände« (*ipsius imperii columpne et latera*) aufgefordert, ihre Söhne alle relevanten Sprachen des Reiches erlernen zu lassen (Kap. 31). Der Prolog verweist darauf, dass schon oft der Neid unter den Kurfürsten, die doch wie ein siebenarmiger Leuchter in der Einheit des siebenfältigen Heiligen Geistes das Reich erleuchten sollten, Zwietracht erzeugt habe, damit das gesamte Gebäude mit zerschlagenen Säulen (Richter 16,30) in sich zusammenbreche (*Tu quidem, invidia, ... ut concussis columpnis totum edificium ruine subiceres, divisionem inter septem electores sacri imperii, per quod velut septem candelabra lucentia in unitate spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium, multotiens posuisti*); Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, hg. von WOLFGANG D. FRITZ (MGH Fontes iuris Germani antiqui in usum scholarum 11), Weimar 1972; vgl. auch die von Stuart Jenks bereitgestellte synoptische Edition http://www.phil.uni-erlangen.de/~p1ges/netzsem/gb/gb_frame.html. Die Vorstellung, die Kurfürsten seien die tragenden *columnae imperii*, blieb für das Selbstverständnis der Kurfürsten bis in die Neuzeit hinein bestimmend; vgl. AXEL GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im neuzeitlichen Reichsverband (Historische Studien 457), 2 Bde., Husum 1999.
- 19 FRANZ-REINER ERKENS, Vicarius Christi – sacratissimus legislator – sacra majestas. Religiöse Herrschaftslegitimierung im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 83, 2003, S. 1–55; STEFAN WEINFURTER, Idee und Funktion des »Sakralkönigtums« bei den ottonischen und salischen Herrschern (10. und 11. Jahrhun-

ter des Herrn war der König unantastbar. Reziproke Freundschaftsbündnisse der Könige mit dem Adel ergänzten und stabilisierten die Bande herrschaftlicher Abhängigkeit, deren Akzeptanz für sich allein genommen stets prekär blieb. Beide Strategien waren voneinander unabhängig, sie scheinen sich sogar zu widersprechen; in der Praxis aber stützten sie sich wechselseitig. In der Herrschaftsrepräsentation fügten sich in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts autoritätssteigernde Elemente herrschaftlicher Überhöhung und Akzeptanz sichernde Elementen konsensualer Einbindung der Großen des Reiches zu einer festen Verbindung.

Die Salbung hatte sich im Verlauf des 10. Jahrhunderts zu einem universalen und daher allgemeinverständlichen Ritual der Sakralisierung entwickelt, das bei der Taufe, Bischofsweihe, der Priesterweihe und bei der Königserhebung die besondere Heiligung des Gesalbten ausdrückte²¹. Der herausgehobenen Stellung verlieh auch das Thronsigel Ausdruck, das in der kaiserlichen Kanzlei im ausgehenden 10. Jahrhundert entwickelt worden war und sich bald in ganz Europa verbreitete²². In den ersten Jahrzehnten des 11.

dert), in: *Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharaos zum neuzeitlichen Diktator*, hg. von ROBERT GUNDLACH/HERMANN WEBER (Schriftenreihe der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft 13), Stuttgart 1992, S. 99–127; FRANZ-REINER ERKENS, *Der Herrscher als »gotes drút«*. Zur Sakralität des ungesalbten ostfränkischen Königs, in: *Historisches Jahrbuch* 118, 1998, S. 1–39; *La royauté sacrée dans le monde chrétien. Colloque du Royaumont, mars 1989*, hg. von ALAIN BOUREAU/CLAUDIO SERGIO INGERFLOM, Paris 1992; *Coronations. Medieval and Early Modern Monarchic Ritual*, hg. von JÁNOS M. BAK, Berkeley/Los Angeles/Oxford 1990; *Le Sacre des rois. Actes du colloque international d'histoire sur les sacres et couronnements royaux* (Reims 1975), Paris 1985; CORNELIUS ADRIANUS BOUMAN, *Sacring and Crowning. The Development of the Latin Ritual for the Anointing of Kings and the Coronation of an Emperor before the Eleventh Century* (Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 30), Groningen 1957. – Besonders ausgeprägt war die Sakralisierung des westfränkisch-französischen Königtums: ELIZABETH A. R. BROWN, *The Monarchy of Capetian France and Royal Ceremonial*, Aldershot/Brookfield 1991; FRANCIS OPPENHEIMER, *The Legend of the Sainte Ampoule*, London 1953; PERCY-ERNST SCHRAMM, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates*, 2 Bde., Weimar 1939. Die Sakralität des Amtes implizierte nicht die Heiligkeit der Person, konnte sich jedoch mit ihr verbinden: ROBERT FOLZ, *Les Saint Rois du Moyen Age en Occident (VIe–XIIIe siècles)*, Brüssel 1984. – Eine Einordnung in kulturvergleichender Perspektive bietet jetzt der Sammelband: *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen*, hg. von FRANZ-REINER ERKENS, Berlin 2002.

20 BERND SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, hg. von PAUL-JOACHIM HEINIG/SIGRID JAHNS/HANS-JOACHIM SCHMIDT/RAINER CHRISTOPH SCHWINGES/SABINE WEFERS (*Historische Forschungen* 67), Berlin 2000, S. 53–87.

21 HANS HUBERT ANTON, Art. »Salbung«, in: *Lexikon des Mittelalters* 7, München 1995, S. 1288–1292; BERND SCHNEIDMÜLLER, Art. »Salbung«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 4, Berlin 1990, S. 1268–1273. – Zu den Anfängen der Entwicklung vgl. jetzt JOSEF SEMMLER, *Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung* (*Studia humaniora. Series minor* 6), Düsseldorf 2003; ACHIM THOMAS HACK, *Zur Herkunft der karolingischen Königssalbung*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 110, 1999, S. 170–190.

22 HAGEN KELLER, *Das neue Bild des Herrschers. Zum Wandel der »Herrschaftspräsentation« unter Otto dem Großen*, in: *Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung »Otto der*

Jahrhunderts werden dann zusätzlich erste Spuren eines transpersonalen Verständnisses vom Reich greifbar, das die Autorität des Königs zusätzlich absicherte²³. Als konsensuale Elemente dagegen hielten sich die Königswahl, die Beratung des Königs auf großen Hoftagen und die Mitwirkung der Großen bei der Rechtsfindung im königlichen Gericht. Neu hinzutrat im Verlauf des 11. Jahrhunderts die Erweiterung der Königsurkunde durch Zeugenlisten²⁴.

Die Reduktion der Legitimationsgrundlagen des Königtums auf seine Funktion als Garant der weltlichen Ordnung spiegelt sich schließlich auch in

Große, Magdeburg und Europa«, hg. von BERND SCHNEIDMÜLLER/STEFAN WEINFURTER, Mainz 2001, S. 189–213.

- 23 Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris*. Die Werke Wipos, hg. von HARRY BRESSLAU (MGH. *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* 61), Hannover/Leipzig³ 1915, cap. 7, S. 29f.; Übers.: WILFRIED HARTMANN, *Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung 1: Frühes und hohes Mittelalter 750–1250*, Stuttgart 1995, S. 236f.: »Als nun der Tod von König Konrads Vorgänger Kaiser Heinrich bekannt wurde, stürzten die Paveser sogleich unbedacht zu der friedlichen Hofburg, pflegen doch die Menschen bei einer neuen Wendung immer überstürzt zu handeln, rissen mit frechem Beginnen die Mauern der Königspfalz nieder und zerstörten den Palast vollständig bis auf die letzten Grundmauern, damit in Zukunft kein König mehr auf den Gedanken kommen könne, in ihrer Stadt eine Pfalz zu errichten. Dieser Übergriff verursachte einen langen, schweren Streit zwischen dem König und Pavia. Die Paveser erklärten: ›Wen haben wir denn gekränkt? Unserem Kaiser haben wir treu und ergeben bis an sein Lebensende gedient. Wir haben das Haus unseres Königs zerstört, als wir nach seinem Tode keinen König hatten; deshalb kann man uns rechtlich nicht belangen.‹ Der König dagegen erwiderte: ›Ich weiß, daß ihr nicht eures Königs Haus zerstört habt, denn damals hattet ihr ja keinen. Aber ihr könnt nicht leugnen, daß ihr einen Königspalast zerstört habt. Ist der König tot, so bleibt doch das Reich bestehen, ebenso wie ein Schiff bleibt, dessen Steuermann gefallen ist. Es handelte sich um staatliche, nicht um private Baulichkeiten. Sie unterstanden fremder Hoheit, nicht der euren. Wer sich aber an fremdem Eigen vergreift, ist dem König straffällig. Da ihr euch nun an fremdem Eigen vergriffen habt, seid ihr dem Könige straffällig.‹ «. (*Cognito autem obitu imperatoris Heinrici, antecessoris Chuonradi regis, ut mos est hominum semper in novis rebus intemperanter se habere, statim Papienses inconsulto ad imbellem aulam ruentes, ausibus illicitis fregerunt moenia regis totumque palatium usque ad imum fundamenti lapidem eruebant, ne quisquam regum ulterius infra civitatem illam palatium ponere decrevisset. Ex qua audacia diu magna controversia inter regem et Papienses habita est. Dicebant Papienses: ›Quem offendimus?‹ Imperatori nostro fidem et honorem usque ad terminum vitae suae servavimus; quo defuncto cum nullum regem haberemus, regis nostri domum destruxisse non iure accusabimur.‹ E contrario rex: ›Scio, inquit, quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari. Si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit. Aedes publicae fuerant, non privatae; iuris erant alieni, non vestri. Alienarum autem rerum invasores regi sunt obnoxii. Ergo vos alienae rei invasores fuistis, igitur regi obnoxii estis.‹).*

- 24 Der Übergang von der gelegentlichen Nennung einzelner Intervenienten, die die Urkunde erwirkt hatten, zur regelmäßigen Aufzählung aller bei Rechtshandlung und/oder Beurkundung anwesenden Großen ist ein komplexer Vorgang. Als der wachsenden Bedeutung der Schriftlichkeit entsprechend die Beurkundung immer häufiger mit der Rechtshandlung zusammenfiel und deshalb die Ausfertigung der Rechtshandlung vorausging, war es zweckmäßig, die Namen der Zeugen in einer Liste am Ende der Urkunde zusammenzufassen, die leicht nachgetragen werden konnte. Es ist jedoch bezeichnend, dass die Nennung von Zeugen in Königsurkunden erst seit der Krise der Herrschaft Heinrichs IV. 1074 häufiger vorkommt. Schon seit spätkarolingischer Zeit erschienen in Urkunden nicht selbst handlungsfähiger Herrscher oft zahlreiche Namen von Intervenienten, so dass angenommen werden kann, dass nicht ihre Fürsprache, sondern ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht werden sollte; HARRY BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2 Bde., Berlin⁴ 1969, Bd. 2, S. 201f. und S. 216–218.

einem neuen Nachdenken über die Grundlagen dieser Ordnung. Es ist sicherlich kein Zufall, dass Adalbero von Laon gerade zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine neue Deutung der biblischen *tria genera hominum* gibt, die in den folgenden Jahrhunderten als Drei-Stände-Lehre allgemeine Verbreitung erlangen sollte. Drei Arten von Menschen unterscheidet Adalbero: Betende, Kämpfende und Arbeitende. Neu ist nicht die Dreigliedrigkeit des Deutungsmusters, sondern seine funktionale Einteilung. Auch das Frühmittelalter kannte eine Dreiteilung der Christenheit, jedoch in Mönche, Laien und Kleriker.

Dass Adalbero der Führungsgruppe unter den Laien den Rang eines eigenen Standes zuweist, entsprach dem besonderen Legitimationsbedarf des Königtums, der sich aus dem Wandel der Welt um 1000 ergab. Dies erklärt den langfristigen Erfolg seines Drei-Stände-Modells. Es wurde für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Ordnung in der zweiten Hälfte des Mittelalters bestimmend, obwohl es als Antwort auf spezifisch westfränkische Verhältnisse des 11. Jahrhunderts konzipiert war. Adalbero ging es darum, den waffentragenden Adel, der die Autorität des Königtums nicht mehr respektierte, auf die christliche Ordnung und den Schutz der Kirche zu verpflichten. Er schuf jedoch zugleich ein Ordnungsmodell, das die weltliche Gewalt in einer Gesellschaft legitimierte, die am Ende einer Phase der Expansion und äußeren Bedrohung angekommen war²⁵.

Die Kehrseite dieser Hervorhebung ist die Zusammenfassung aller kirchlichen Funktionen im Stand der Betenden. In der Tat glichen sich um 1000 die Ordnungsvorstellungen, die das Leben von Mönchen und Klerikern bestimmten, erkennbar aneinander an: Dass Mönche die Priesterweihe empfangen, war bereits am Ende der Karolingerzeit von der Ausnahme zur Regel geworden²⁶. Gleichzeitig wurde im 11. Jahrhundert verstärkt die Aachener Kanonikerregel rezipiert. Synoden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Kaiser und Papst fassten zudem zur Zeit Heinrichs II. Beschlüsse, die alle Kleriker zu zölibatärem Leben verpflichteten²⁷.

Gewiss, diese Maßnahmen rekurrten auf karolingische Texte²⁸ und waren insofern nicht eigentlich neu. Auch wird man die Beschlussfassung nicht mit der Umsetzung der Beschlüsse verwechseln. Gleichwohl ist es bemerkenswert, dass schon bald nach 1000 ältere Reformvorstellungen und neuere Entwicklungen in einer Weise gebündelt wurden, die die Kirche als eine einheitliche und eigenständige Institution hervortreten ließen.

Ich komme damit zum zweiten Punkt meines *tour d'horizon*, der Verselbständigung der Kirche. Die Christianisierung der Peripherie enthob die Kir-

25 OTTO GERHARD OEXLE, »Tria genera hominum«. Zur Geschichte eines Deutungsschemas der sozialen Wirklichkeit in Antike und Mittelalter, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von LUTZ FENSKE/WERNER RÖSENER/THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 483–500.

26 ARNOLD ANGENENDT, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997, S. 442f.

27 HEINZ WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056, Paderborn/München 1988, S. 283–289.

28 ANGENENDT, Geschichte der Religiosität (wie Anm. 26), S. 457.

che der Konkurrenzsituation, die ihre Entwicklung bis zu diesem Zeitpunkt geprägt hatte. In verhältnismäßig kurzer Zeit wurde sie von einer missionierend-werbenden zu einer herrschend-anordnenden Institution. Als solche musste sie mit einer Stimme sprechen. Nicht mehr die funktionale Abgrenzung von Mönchen und Klerikern war gefragt, sondern die Einheit Kirche und ihre Ausrichtung auf ein Zentrum, das diese Einheit repräsentierte.

Die Veränderungen lassen sich auf unterschiedlichen, jedoch ineinander greifenden Ebenen beobachten. Werfen wir zunächst einen Blick auf die Jenseitsvorstellungen. Frühmittelalterliche Aussagen über die Belohnung der Guten und die Bestrafung der Schlechten im Jenseits sind von wenigen Ausnahmen abgesehen erstaunlich unbestimmt. Augustinus hatte kategorisch erklärt, dass es nutzlos und gefährlich sei, über die in der Heiligen Schrift nicht offenbarten Einzelheiten des Lebens nach dem Tod zu spekulieren²⁹. Bis zum Jahr 1000 fehlen daher Darstellungen des Weltgerichts im lateinischen Westen. Vom 11. Jahrhundert an führen dagegen viele Kirchen ihren Besuchern in detaillierten Darstellungen vor, welche Strafen sie im Jenseits für ihre Sünden zu erwarten haben. Nicht mehr Christus als Held und Sieger über den Tod steht im Vordergrund der Verkündigung, sondern der Anspruch auf Einhaltung der kirchlichen Normen³⁰.

Eine entscheidende Stärkung erfuhr die Stellung der Kirche durch die Hervorhebung der Todesstunde als Weichenstellung für das Jenseits. Frühmittelalterliche Geschichtsschreiber (mit Ausnahme der Biographen Ludwigs des Frommen) hatten sich kaum für die Todesumstände der von ihnen beschriebenen Personen interessiert. Dies entsprach der theologischen Lehre der Kirchenväter: Augustinus hatte betont, dass ein guter Christ keinen schlechten Tod sterben könne, denn nicht auf die Art des Sterbens komme es an, sondern auf die Art des vorausgegangenen Lebens, denn dieses allein entscheide über das weitere Schicksal der Seele³¹. Seit der zweiten Hälfte des 10.

29 JACQUES LEGOFF, *Die Geburt des Fegefeuers*, Stuttgart 1984, S. 84f.

30 YVES CHRISTE, *Das Jüngste Gericht*, Regensburg 2001.

31 Augustinus, *De civitate Dei* 1,11: »Von einem bösen Tode kann doch nicht die Rede sein, wenn ein gutes Leben vorausgegangen ist. Denn nur das macht den Tod schlimm, was dem Tode folgt. Also nicht darum sollen sich die Menschen viel kümmern, welcher Umstand ihnen, die ohnehin sterben müssen, den Tod bringen mag, sondern darum, wohin sie gehen müssen, wenn sie sterben. Christen wissen ja, wieviel besser der Tod jenes frommen Armen war, den die Hunde mit ihren Zungen beleckten, als der des gottlosen Reichen in Purpur und köstlicher Leinwand. So muss man sagen: Was schadet jene schrecklichen Todesarten den Toten, die ein gutes Leben geführt hatten?« (*Mala mors putanda non est, quam bona uita praecesserit. Neque enim facit malam mortem, nisi quod sequitur mortem. non itaque multum curandum est eis, qui necessario morituri sunt, quid accidat ut moriantur, sed moriendo quo ire cogantur. Cum igitur Christiani noverint longe meliorem fuisse religiosi pauperis mortem inter lingentium canum linguas quam impii diuitis in purpura et bysso, horrenda illa genera mortium quid mortuis obfuerunt, qui bene uixerunt?*). Die Stelle fand Aufnahme in zahlreiche Florilegien; vgl. z. B. *Prosperi Aquitani Epigrammatum ex Sententiis S. Augustini*, hg. von JACQUES-PAUL MIGNE (*Patrologiae cursus completus. Series Latina* 51), Turnhout o. J., S. 513B; *Bedae Venerabilis Sententiae, sive axiomata philosophica ex Aristotele et aliis praestantibus collecta*, hg. von hg. von JACQUES-PAUL MIGNE (*Patrologiae cursus completus. Series Latina* 90), Turnhout o. J., S. 1002B; *Sancti Juliani Toletani prognosticon libri tres*, hg. von JACQUES-PAUL MIGNE (*Patrologiae cursus completus. Series Latina* 96), Turnhout o. J., S. 466C. Im Hochmittelalter wird sie häufig zitiert.

Jahrhunderts dagegen mehren sich detaillierte Darstellungen von Todes- und Sterbeszenen, in deren Mittelpunkt der Empfang der Sterbesakramente steht. Vom 11. Jahrhundert an erscheinen letzte Beichte und letzte Kommunion als *conditio sine qua non* für einen sicheren Weg ins Jenseits. Erfolgreich lehrt die Kirche die Gläubigen, nicht auf ihre eigenen guten Werke und das Gebetsgedenken anderer zu vertrauen, sondern vor allem auf die von ihr verwalteten Sakramente zu setzen, die allein die Kraft haben, vor der ewigen Verdammnis zu bewahren³².

Gestärkt durch das Monopol auf den entscheidenden Schlüssel zur Jenseitsvorsorge, gelang nun die Durchsetzung kirchlicher Normen auch im laikalen Bereich, etwa im Eherecht: Konkubinat und Verwandtenehe wurden als Unzucht abgewertet und mit einer deutlichen Schlechterstellung der aus diesen Verbindungen hervorgehenden Kinder sanktioniert³³.

Die vielleicht weitestgehende Veränderung aber betraf die Ausrichtung der lateinischen Kirche auf Rom, vom versorgenden Dienstleister zum gebietenden und gestaltenden Machtzentrum der Weltkirche. Reliquientransla-

32 Eine Einführung in die Entwicklung der Jenseitsvorstellungen, die Wahrnehmung des Todes und die Praxis des Sterbens im Mittelalter bieten: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums. Katalog, hg. von PETER JEZLER, Zürich 1994; PETER DINZELBACHER/MARTINA KESSEL/WERNER PORTMANN, Sterben / Tod (Antike, Mittelalter, Neuzeit), in: Europäische Mentalitätsgeschichte, hg. von PETER DINZELBACHER, Stuttgart 1993, S. 230–274; NORBERT OHLER, Sterben und Tod im Mittelalter, München 1990; zu einzelnen Aspekten vgl. darüber hinaus v.a. die Sammelbände *Death and dying in the Middle Ages*, hg. von EDELGARD E. DUBRUCK/BARBARA I. GUSICK (Studies in the humanities 45), New York 1999; *Du gutoer tot. Sterben im Mittelalter. Ideal und Realität*, hg. von MARKUS J. WENNINGER, Klagenfurt 1998; *Tod im Mittelalter*, hg. von ARNO BORST/GERHART VON GRAEVENITZ/ALEXANDER PATSCHOVSKY/KARLHEINZ STIERLE (Konstanzer Bibliothek 20), Konstanz 1993. Zu den durch PHILIPPE ARIÈS, *L'homme devant la mort*, Paris 1977, und JACQUES LEGOFF, *La naissance du purgatoire*, Paris 1981, ausgelösten Kontroversen vgl. auch den Forschungsbericht von ARIEL GUANCE, *Muertes medievales, mentalidades medievales. Un estado de la cuestión sobre la historia de la muerte en la Edad Media* (Instituto de Historia Antigua y Medieval Buenos Aires. Colección Temas y testimonios 2), Buenos Aires 1989.

33 Zu den frühmittelalterlichen Verhältnissen vgl. INES WEBER, *Una lex de viris et de feminis. Zur Religions- und Gesellschaftsgeschichte der Ehe im frühen Mittelalter*, Diss. Tübingen 2003; ANDREA ESMYOL, »Geliebte oder Ehefrau?« Konkubinen im frühen Mittelalter (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 52), Köln 2002; ELSE EBEL, *Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen: Philologische Studien zur sogenannten »Friedelehe«* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 8), Berlin 1993. Am längsten hielt sich die Vorstellung, dass unabhängig von der Art der Verbindung, aus der sie hervorgegangen waren, alle Söhne eines Vaters gleichermaßen erbberechtigt seien, in der Normandie. Noch Wilhelm der Eroberer stammte aus einer nicht kirchlich legitimierten Verbindung seines Vaters; als er 1066 die Herrschaft in England übernahm, wurde er daher dort als Bastard wahrgenommen. Erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts setzten sich auch in der Normandie die tradierten Normen des Kirchenrechts soweit durch, dass zwischen legitimen und illegitimen Söhnen sinnvoll unterschieden werden kann. Die Strenge, mit der Heinrich II. in der Auseinandersetzung mit den Konradinern und mit Otto von Hammerstein das Verbot der Nahehe durchzusetzen suchte, lässt sich aus seiner eigenen geistlichen Ausbildung und dem unmittelbaren Nutzen erklären, der ihm aus dem Heimfall der Lehen der Konradiner und Ottos von Hammerstein erwuchs; Vgl. FRIED, *Der Weg in die Geschichte* (wie Anm. 3), S. 761–763. Sie entsprach aber zugleich einer allgemeinen Tendenz, die aus der Spätantike und dem frühen Mittelalter tradierten kirchenrechtlichen Normen nun auch tatsächlich umzusetzen.

tionen³⁴ und päpstliche Privilegierungen³⁵ hatten bereits im 10. Jahrhundert die Rombindung der ottonischen Kirche intensiviert. Ein Anspruch auf das Recht, regelnd einzugreifen, war damit jedoch nicht verbunden gewesen. Otto III., Heinrich II. und seine Nachfolger dagegen trieben den Ausbau des päpstlichen Primatsanspruches zum Jurisdiktionsprimat voran, indem sie ihr eigenes Herrschaftshandeln durch päpstliche Beteiligung zu legitimieren und auf Dauer zu stellen suchten³⁶.

Drittens und letztens begünstigte die Stabilität nach Expansion und äußerer Bedrohung die Ausbildung neuer familiärer Strukturen im Adel der europäischen Reiche. Die Phasen der Expansion unter Karl dem Großen und Otto dem Großen hatten den Typus des ortsungebundenen Reichsaristokraten erfordert, der die Chancen für neue Herrschaftsbildung und Besitzakkumu-

34 Durch das Zerbrechen der karolingischen Brüdergemeine wurde das Reich von den westfränkischen Quellen abgeschnitten, aus denen sich die Reliquienversorgung der westsächsischen Klöster im 9. Jahrhundert gespeist hatte; HEDWIG RÖCKELEIN, Reliquientranslationen in Sachsen im 9. Jahrhundert. Über Kommunikation, Mobilität und Öffentlichkeit im Frühmittelalter (*Francia*. Beiheft 48), Stuttgart 2002. Die in ottonischer Zeit gegründeten Kirchen und Klöster im östlichen Sachsen erhielten ihre Reliquien überwiegend aus Italien, insbesondere aus Rom; KLAUS NASS, Herrscher und Reliquien. Zu den Translationen nach Magdeburg und Sachsen in ottonischer Zeit, Vortrag auf der Tagung »Ottonische Neuanfänge« (Magdeburg 1999); vgl. AHF Information 51 (22.06.1999).

35 Die Rombindung der Kirche im ottonischen Reich wurde seit der Mitte des 10. Jahrhunderts gestärkt durch eine Reihe päpstlicher Privilegierungen. Auch hier ging die Initiative vom Empfänger aus: Otto der Große sicherte den Bestand des von ihm gegründeten Erzbistums Magdeburg über seine eigenen Tage hinaus, indem er es vom Papst 962 und nochmals 967 bestätigen ließ. Erzbischof Friedrich von Mainz suchte seinen Anspruch auf den Primat unter den ostfränkischen-deutschen Bischöfen auszubauen, indem er sich 937 von Leo VII. zum päpstlichen Vikar ernennen ließ; GEORG MAY, Der Erzbischof von Mainz als Primas, in: *Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler*, hg. von PETER C. HARTMANN (*Geschichtliche Landeskunde* 45), S. 35–76, hier S. 46ff. Wenig später betonten die Erzbischöfe von Salzburg und Hamburg-Bremen ihre Eigenständigkeit und Romunmittelbarkeit, indem sie sich vom Papst das Recht verleihen ließen, das Pallium zu tragen; ERNST-DIETER HEHL, Kaisertum, Rom und Papstbezug im Zeitalter Ottos I., in: *Ottonische Neuanfänge* (wie Anm. 24), S. 213. Auch zahlreiche Reichsklöster erwarben seit der Mitte des 10. Jahrhunderts päpstliche Privilegien; JOHANNES FRIED, Laienadel und Papst in der Frühzeit der französischen und deutschen Geschichte, in: *Aspekte der Nationsbildung*, hg. von HELMUT BEUMANN/WERNER SCHRÖDER (*Nationes* 1), Sigmaringen 1978, S. 367–406, hier S. 388f. Ein Anspruch des Papsttums auf gestaltendes Eingreifen in die Kirche des Reiches ist hierin noch nicht erkennbar. Dies gilt auch für den Ausgangspunkt der Intensivierung der Beziehungen der Reichskirche zum Papsttum, die Ingelheimer Synode west- und ostfränkischer Bischöfe, die 948 in Gegenwart beider Könige unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten über die Besetzung des Erzbistums Reims entschied. Mehrere Synoden hatten vergeblich versucht, den Streit durch ein Urteil zum Abschluss zu bringen. Durch das Eingreifen Ottos des Großen in die Auseinandersetzungen zwischen seinem Schwager Ludwig IV. von Westfranken und den Großen seines Reiches war die Auseinandersetzung in einer Weise eskaliert, dass eine autoritative Entscheidung nur noch auf einer Ebene oberhalb der Kirchenprovinz und des westfränkisch-französischen Reiches möglich war. Als einzige höhere Instanz, die nicht selbst Partei war, konnte das Papsttum die Entscheidung der in Ingelheim versammelten Bischöfe legitimieren. WOLTER, *Synoden* (wie Anm. 27), S. 45–52; HORST FUHRMANN, Die »heilige und Generalsynode des Jahres« 948, in: *Otto der Große*, hg. von HARALD ZIMMERMANN (*Wege der Forschung* 450), Darmstadt 1976, S. 46–55 (Erstdruck 1964); zum Kontext vgl. BERND SCHNEIDMÜLLER, Französische Lothringenpolitik im 10. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 5, 1979, S. 1–31.

36 Das Zusammenwirken von Kaiser und Papst wird besonders deutlich auf den von beiden gemeinsam abgehaltenen Synoden; vgl. WOLTER, *Synoden* (wie Anm. 27), S. 482–494.

lation ergriff, wo sie sich ihm boten. Die elementare Bedrohung durch Normannen und Ungarn hatte dem weitgespannten Netzwerk der Sippe in der Gegenwart den Vorzug gegeben gegenüber langfristiger Planung für den eigenen Mannesstamm. Nach 1000 dagegen verfestigten sich die Strukturen des ottonischen Reiches jedoch rasch und damit auch die vererbbaaren Positionen. Das auf die männliche Linie des Erbgangs eingeschränkte, dafür aber weit in die Vergangenheit zurückreichende adlige Hausbewusstsein des Hoch- und Spätmittelalters hatte als Rahmenbedingung eine als über viele Generationen hinweg stabil gedachte Reichsstruktur zur Voraussetzung, wie sie sich erst um 1000 ausbildete³⁷.

Fassen wir also zusammen: Die Zeitgenossen Ottos III. und Heinrichs II. lebten zwar nicht in der beständigen Angst, das Ende der Zeiten stehe bevor. Sie erlebten jedoch das Ende einer Zeit: Seit dem Untergang des weströmischen Reiches hatten Instabilität der übergreifenden Herrschaftsstrukturen und Unsicherheit der Lebensverhältnisse die Entwicklung der öffentlichen Ordnung und ihre Wahrnehmung bestimmt. Die Existenz heidnischer Völker und Reiche an der nördlichen und östlichen Peripherie des ostfränkischen Reiches war eine stets präsente Bedrohung. Die Notwendigkeit, diese Gefahr abzuwehren, und die Aussicht auf Expansion sicherten die Akzeptanz des Königtums und der Herrschaftsansprüche derjenigen, die in seinem Namen auf die Ressourcen des Reiches zugriffen. Von nachgeordneter Bedeutung war unter diesen Bedingungen die Funktion des Königtums als legitimierende Spitze und Garant der öffentlichen Ordnung. Die Grenzen des Reiches waren veränderlich. Eroberungen wurden integriert; von Generation zu Generation formierten sich die Adelsverbände neu, wenn sich Teilreiche verselbstständigten oder wieder eingegliedert wurden.

Die Integration des Nordens und Ostens in das christliche Europa, dazu das Zurückweichen des Islam in den Konfrontationszonen Spanien und Süditalien, änderte diese Rahmenbedingungen grundlegend. Das Königtum war zurückverwiesen auf seine Ordnungsfunktion als einziger Grundlage der Legitimität. Für die Kirche trat die Aufgabe der Missionierung in den Hintergrund gegenüber dem Anspruch, die Lebensordnungen in den christlichen Reichen Europas so zu gestalten, dass sie mit den tradierten Normen der Kirche in Einklang standen. Für den Adel ergab sich die Perspektive, seine eigene Identität aus dem Bewusstsein einer ererbten Stellung in einem als langfristig stabil gedachten Reich zu entwickeln.

Traditionen sakraler Überhöhung des Königtums und konsensualer Herrschaftspraxis, aus der Spätantike überkommene kirchenrechtliche Normen, karolingische Reformprojekte und die im 10. Jahrhundert intensiviertere Rombindung durch Privilegierung und Reliquienausstattung standen den Eliten

37 KARL SCHMID, *Gebüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter*. Aus dem Nachlaß hg. von DIETER MERTENS/THOMAS ZOTZ (Vorträge und Forschungen 44), Sigmaringen 1998; HANS-WERNER GOETZ, »Nobilis«. Der Adel im Selbstverständnis der Karolingerzeit, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 70, 1983, S. 153–191; HEINRICH FICHTENAU, *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30) Stuttgart 1984.

des ottonischen Reiches zur Verfügung, um die Herausforderung dieses Wandels zu bewältigen. Gebündelt und verfestigt zu einem neuen Ordnungsgefüge, entstand aus tradierten Elementen der Rahmen für die weitere Entwicklung eines lateinischen Europa, das seine Konflikte in stabil gedachten Grenzen und frei von äußerer Bedrohung austrug.